



Den vollständigen Text mit Präambel sowie
Erläuterungen zu den Grundsätzen finden Sie

auf Deutsch unter
go.uni-wue.de/kodexwissenschaft

auf Englisch unter
go.uni-wue.de/codeacademicfreedom



KONTAKT

JULIUS-MAXIMILIANS-UNIVERSITÄT WÜRZBURG
PRESSE- UND ÖFFENTLICHKEITSARBEIT

Sanderring 2 | 97070 Würzburg
T +49 931 31-84670
presse@uni-wuerzburg.de
www.uni-wuerzburg.de/presse



KODEX WISSENSCHAFT – FREIHEIT UND VERANTWORTUNG

der Julius-Maximilians-Universität Würzburg



STAND: Senatsbeschluss vom 24.09.2024

Forschung an der Julius-Maximilians-Universität verfolgt zwei zentrale Ziele: die Suche nach Wahrheit und die Förderung gesellschaftlichen Fortschritts. Sie lebt von offenem Austausch, von kritischem Widerspruch und vom Mut, Fragen ergebnisoffen zu stellen.

Damit sie diesem Anspruch gerecht werden kann, braucht Forschung Freiheit. Sie muss ohne politische, wirtschaftliche oder ideologische Vorgaben arbeiten können – Vorgaben, die Ergebnisse verfälschen oder vorwegnehmen würden. Zugleich trägt sie Verantwortung: für die Werte unserer freiheitlich-demokratischen Grundordnung und dafür, die Würde des Menschen zu schützen.

Zwischen Freiheit und Verantwortung existiert ein Spannungsfeld, das immer wieder neu ins Gleichgewicht gebracht werden muss. Um dafür die richtigen Rahmenbedingungen zu schaffen und Wissenschaftsfreiheit dauerhaft zu sichern, verfolgt die Universität Würzburg die nachfolgenden sechs Grundsätze.



Prof. Paul Pauli
Präsident



Prof. Markus Ludwig
Vorsitzender AG Kodex

Grundsatz 1

GRUNDRECHTSTRÄGERSCHAFT

Die Garantie der Wissenschaftsfreiheit aus Artikel 5 Absatz 3 des Grundgesetzes steht jeder natürlichen Person zu, die im universitären Bereich wissenschaftlich tätig ist. Soweit sie wissenschaftliche Aufgaben wahrnehmen, können auch Universitäten und ihre selbständigen Untergliederungen Träger der Wissenschaftsfreiheit sein, sind aber zugleich grundrechtsgebunden.

Grundsatz 2

FREIRAUM DER WISSENSCHAFT

Die Wissenschaftsfreiheit umfasst jeden nach Inhalt und Form als ernsthaft und planmäßig anzusehenden Versuch zur Ermittlung der Wahrheit sowie eine Weitergabe der Erkenntnisse. Forschung zielt als geistige Tätigkeit auf die methodengeleitete und nachprüfbare Gewinnung neuer Erkenntnisse. Wissenschaftliche Lehre vermittelt die gewonnenen Erkenntnisse und Methoden, um auf dieser Grundlage eine eigenständige kritische Auseinandersetzung zu ermöglichen.

Grundsatz 3

VERANTWORTUNG IN DER WISSENSCHAFT

Jede Berufung auf die Wissenschaftsfreiheit schließt die Verantwortung der am wissenschaftlichen Tun beteiligten Institutionen und Personen ein. Verantwortlichkeit geht über rechtliche Zulässigkeit des wissenschaftlichen Handelns hinaus und zielt auf kritische Reflexion seiner ethischen Vertretbarkeit. Darüber hinaus umfasst sie den Gedanken einer prinzipiell für alle Standpunkte offenen, selbstkritischen Überprüfung theoretischer und methodischer Annahmen sowie empirischer Evidenzen.

Grundsatz 4

GRENZEN DER FREIHEIT

Die Wissenschaftsfreiheit ist nicht absolut gesetzt. Im Konfliktfall bedarf sie eines schonenden Ausgleichs mit kollidierenden Verfassungsgütern, namentlich den Grundrechten Dritter. Für den Bereich der Lehre tritt die Verfassungstreuepflicht hinzu.

Grundsatz 5

WISSENSCHAFT UND INSTITUTION

Aufgabe der Universität ist es, einen freien wissenschaftlichen Diskurs zu ermöglichen, zu fördern und zu schützen. Hierfür schafft sie einen geeigneten institutionellen Rahmen, der durch wissenschaftsadäquate Regeln, Strukturen und Verfahren geprägt wird.

Grundsatz 6

WISSENSCHAFT UND GESELLSCHAFT

Wissenschaft und Gesellschaft interagieren in vielfältiger Weise. Die Logik der Wissenschaft entspricht dabei nicht ohne Weiteres der Wiedergabe in medialen Kontexten oder der Wahrnehmung durch die Öffentlichkeit. Für Forschende gilt es daher, Kritik auszuhalten und sich der Diskussion zu stellen.